

Möglichkeiten der Finanzierung behinderten- / altersgerechter Wohnungsumgestaltungen

Mit zunehmendem Alter und bei vorhandenen Bewegungseinschränkungen gibt es meistens nur zwei Möglichkeiten:

- entweder es erfolgt ein Umzug in eine behinderten- / altersgerechte Wohnung,
- oder das vorhandene Wohnumfeld wird den Bedürfnissen entsprechend umgestaltet.

Beide Varianten sind mit mehr oder weniger großen finanziellen Aufwendungen verbunden, und im ersten Fall werden die Betroffenen zudem in der Regel aus ihrem sozialen Umfeld gerissen.

Soll eine Anpassung des Wohnumfeldes vorgenommen werden, empfiehlt sich in jedem Fall die frühzeitige Hinzuziehung eines Wohnberaters. In den meisten größeren Kommunen gibt es entsprechend geschulte Mitarbeiter, die kostenlose Beratungen zu Art und Umfang der möglichen und notwendigen Baumaßnahmen sowie zu Finanzierungsfragen anbieten. Für die Region Hannover z. B. unter <http://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Soziales/Senioren/Wohnen-im-Alter/Wohnberatung> zu finden. Darüber hinaus gibt es natürlich auch freiberufliche Anbieter, die z. B. im Internet unter <http://nullbarriere.de/wohnberater-ns.htm> zu finden sind.

Von den gesetzlichen Krankenkassen kann bei der Anpassung des Wohnumfeldes i. a. nur die Übernahme der Kosten verordneter Hilfsmittel (erhöhter Toilettensitz, Haltestangen im Dusch- und Toilettenbereich o. ä.) erwartet werden, bauliche Veränderungen werden von dieser Seite nicht durch Zuschüsse unterstützt, es erfolgt statt dessen meistens ein Verweis auf die Pflegeversicherung, die auch bauliche Maßnahmen (zumindest mit-) finanziert.

Zwar heißt es im Elften Sozialgesetzbuch (SGB XI):

"Die Pflegekassen können subsidiär finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen gewähren, beispielsweise für technische Hilfen im Haushalt, wenn dadurch im Einzelfall die häusliche Pflege ermöglicht oder erheblich erleichtert oder eine möglichst selbständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wiederhergestellt wird.

Die Höhe der Zuschüsse ist unter Berücksichtigung der Kosten der Maßnahme sowie eines angemessenen Eigenanteils in Abhängigkeit von dem Einkommen des Pflegebedürftigen zu bemessen. Die Zuschüsse dürfen einen Betrag in Höhe von 2.557 Euro je Maßnahme nicht übersteigen." (SGB XI, § 40, Absatz 4)

Voraussetzung ist allerdings eine (vorherige) Einstufung in eine Pflegeklasse.

Liegt eine solche Einstufung nicht vor, müssen andere Finanzierungsmöglichkeiten gesucht werden.

So gewährt die Region Hannover älteren und behinderten Menschen Baukostenzuschüsse.

Auf der entsprechenden Internetseite <http://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen/Hilfe-Angebote/Behindertengerechter-Wohnungsbau> heißt es hierzu:

Durch behindertengerechte Anpassung der Wohnverhältnisse wird Menschen der Verbleib in ihrer Wohnung ermöglicht.

Gefördert werden die durch die jeweilige Behinderung erforderlichen baulichen Veränderungen und Verbesserungen innerhalb der Wohnung oder an den

Wohnungszugängen und Hauseingangsbereichen. Pro Wohnung wird ein Drittel der durch die jeweilige Behinderung erforderlichen Umbaukosten, höchstens jedoch 4500,00 Euro übernommen.

Außerdem gewährt die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) unter der Programmnummer 159 „Förderung des Barriereabbaus im Wohnungsbestand“ günstige Kredite zur Schaffung eines barrierefreien Wohnumfeldes mit einem Zinssatz von zur Zeit 1,0% p.a. Die Kredite werden bei Laufzeiten von 4 bis 30 Jahren bei 1 bis 5 (je nach Laufzeit des Kredites) tilgungsfreien Jahren, bis zu einer Höhe von maximal 50.000,00€ je Wohneinheit zur Verfügung gestellt. Nähere Einzelheiten können im Internet unter www.kfw.de/159 nachgelesen werden.

Sowohl für die Beantragung eines Zuschusses öffentlicher Träger, als auch eines Kredites der KfW müssen Kostenvoranschläge, die durch einen Sachverständigen (z. B. Wohnberater der Länder / Kommunen) zu bestätigen sind, eingereicht werden.

Der Zuschuss der Region Hannover kann bei der Region beantragt werden, während ein Kredit der KfW über die jeweilige Hausbank zu beantragen und in der Folge auch zu tilgen ist.